

Beschluss vom 6. Juli 2010

**Kleine Anfrage 2010/16
betreffend "Probebohrung in Osterfingen?"**

In einer Kleinen Anfrage vom 26. März 2010 stellt Kantonsrätin Martina Munz Fragen zu angeblichen Probebohrungen der Nagra auf Schaffhauser Kantonsgebiet, zur Widerstandspflicht des Regierungsrates und der Vereinbarkeit eines Atommüll-Lagers mit einem BLN-Gebiet sowie zur Einschätzung bezüglich Druck aus Deutschland zur Aufnahme von Atommüll.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Probebohrungen der Nagra auf Schaffhauser Kantonsgebiet. Dagegen liegt zurzeit ein Baugesuch der Nagra für eine GNSS-Messstation (Global Navigation Satellite System) im Gebiet der Gemeinde Wilchingen vor. Ziel ist es, Bewegungen der Erdkruste von weniger als einem Millimeter pro Jahr bestimmen zu können. Das Baugesuch wurde am 9. Juni 2010 eingereicht und durchläuft nun das ordentliche Bewilligungsverfahren für ein Baugesuch ausserhalb der Bauzone (siehe Amtsblatt Nr. 24/11.6.2010, S. 876). In anderen Gemeinden liegen keine Gesuche vor.

Die Nagra klärt weitere Standorte für GNSS-Messstationen in der Region (Kantone SH und ZH sowie Deutschland) ab. Es sind aber noch keine zusätzlichen Standorte bestimmt worden. Die Auswahl der Standorte richtet sich nach dem geologischen Untergrund und einer möglichst guten Horizontfreiheit, damit auch Vertikalbewegungen gemessen werden können.

Die Nagra plant eine Verdichtung des bereits bestehenden permanenten satellitengestützten Präzisionsnetzes des Bundesamtes für Landestopographie (AGNES-Stationen), das für Navigation und Vermessung eingerichtet wurde. Mit einer Verdichtung dieses Netzes können Langzeitverschiebungen in der Tektonik gemessen werden.

2. Im Gegensatz zu Bohrungen, die frühestens in der zweiten Sachplanetappe (2011 - 2013) zur Diskussion stehen könnten, bedarf die Durchführung von Messungen keiner Baubewilligung. Eine Ausnahme bilden eigentliche Messstationen, welche - wie die beantragte Station - über einen längeren Zeitraum fest installiert werden. Selbst wenn kleine Messsonden über einen längeren Zeitraum verwendet werden sollen, ist dafür keine Baubewilligung notwendig. Für seismische und weitere geophysikalische Aufnahmen oder Messungen sind ebenfalls keine Bewilligungen erforderlich; es braucht einzig die Einwilligung des Grundeigentümers. Auch die geologische Aufnahme an der Oberfläche und in beste-

henden Untertage-Bauwerken, einschliesslich der Entnahme von Gesteinsproben, untersteht keiner Baubewilligungspflicht.

Bewilligungspflichtige Vorhaben wie das vorliegende sind aufgrund der geltenden Bewilligungsvoraussetzungen zu entscheiden. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Bewilligung zu erteilen, da ein Rechtsanspruch darauf besteht. Dieser rechtliche Rahmen wird durch das Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten nicht ausser Kraft gesetzt. Eine widerrechtliche, bloss verfahrensverzögernde und kostengenerierende Ablehnung ist für den Regierungsrat keine Option. Bereits im Rahmen der Vorlage vom 25. Mai 2010 betreffend die Änderung des Gesetzes gegen Atommüll-Lagerstätten (Amtsdruckschrift 10-42) hat der Regierungsrat dargelegt, dass keine Massnahmen ergriffen werden sollten, die nur eine (Verfahrens-)Verzögerung bewirken.

Insgesamt sind die Möglichkeiten, sich mit rechtlichen Mitteln gegen vorbereitende Handlungen zu wehren, sehr klein. Der Regierungsrat möchte sich deshalb konstruktiv, aber sehr kritisch in den Sachplan-Prozess einbringen.

3. Am 15. Februar 2010 hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) auf eine Anfrage des Bundesamtes für Energie (BFE) zu den Entwürfen der Planungssperimeter Stellung genommen. Darin wird die Frage des Umgangs mit BLN-Gebieten (BLN = Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) aufgeworfen, zu denen auch die zum Teil im Planungssperimeter liegenden BLN-Gebiete "Randen" und "Wangen- und Osterfingertal" zählen. Zusammenfassend lautet die Antwort, dass grundsätzlich auf Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten zu verzichten sei, wenn dafür geeignete Standorte ausserhalb der BLN-Objekte gefunden werden können. BLN-Objekte innerhalb der Planungssperimeter sind daher so weit wie möglich aus den Perimetern auszuscheiden. Die Oberflächenanlagen des Tiefenlagers werden wegen ihres Flächenbedarfs und dem industriellen Charakter als schwerwiegende Beeinträchtigung eingestuft, die mit den Schutzziele der BLN-Gebiete nicht vereinbar ist. Wenn es dagegen aus technischen oder aus Gründen der Sicherheit nicht anders möglich ist, dann muss der Grundsatz der grösstmöglichen Schonung angewendet werden. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.
4. Die Gefahr, dass die Schweiz mit einem grenznahen Atommüll-Lager unter Umständen von Deutschland unter Druck gesetzt werden könnte, Atommüll aus Deutschland aufzunehmen, schätzt der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt als unwahrscheinlich ein. In diesem Zusammenhang verweist er auf seine Antwort vom 27. April 2010 zur Kleinen Anfrage 2010/7 von Kantonsrätin Martina Munz betreffend "Benken als grenzüberschreitendes Atommüll-Lager?" sowie auf die Antwort des Bundesrates vom 12. Mai 2010 auf die Interpellation 10.3044 von Nationalrat Hans-Jürg Fehr betreffend "Deutscher Atommüll in der Schweiz?"

Schaffhausen, 6. Juli 2010

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger